



**Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt**

Versuchstier- haltung

**Informationen zu den gesetzlichen
Neuerungen**

Februar 2012



Im Folgenden sind die wichtigsten Aspekte im Zusammenhang mit Versuchstierhaltungen erläutert, die aufgrund der revidierten Tierschutzverordnung (TSchV) und nach Inkrafttreten der Tierversuchsverordnung (TVV) eine Anpassung der Versuchstierhaltebewilligung bedingen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Für weitere Informationen zur Umsetzung der TVV wird auf das im August 2010 verschickte Merkblatt verwiesen. Sämtliche erwähnten Formulare sowie Gesetzestexte sind auf der Homepage des Veterinär-amtes unter www.veta.zh.ch oder des Bundesamtes für Veterinärwesen unter www.bvet.admin.ch zu finden.

1.	Informationen zu den gesetzlichen Neuerungen in Versuchstierhaltungen	
1.1	Überwachung der Versuchstiere am Wochenende	3
1.2	Keine Durchführung von belastenden Eingriffen im Tierraum	3
1.3	Statistik zu Versuchstierhaltungen (TVHa)	3
1.4	Gentechnisch veränderte Tiere (GVT)	4
	Herstellung von GVT	
	Belastungserfassung	
	Meldungen von Belastungen (kleine Nagetiere und Fische)	
	Datenblatt für GVT und belastete Mutanten	
	Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien	
	Phänotypisierung	
	Umgang mit bereits vorhandenen und neuen gentechnisch veränderten Linien (GVT-Linien) und Verstellen von GVT	
1.5	Übersicht zur Meldung von belasteten Linien	5
2.	Umsetzung der Bestimmungen bei bereits vorhandenen und neuen gentechnisch veränderten Linien	
2.1	Ausgangslage	6
2.2	Bereits vorhandene, vor dem 1. Mai 2010 in einer TVHa gehaltene GVT-Linien	7
2.3	Neue, nach dem 1. Mai 2010 in eine TVHa eingebrachte GVT-Linien	9
2.4	Tabellarische Übersicht	10

1.

Informationen zu den gesetzlichen Neuerungen in Versuchstierhaltungen

1.1 Überwachung der Versuchstiere am Wochenende

Bei kleinen Nagetieren müssen der Zustand der Haltungsumgebung und das Wohlergehen während des Wochenendes nicht kontrolliert werden, wenn durch eine Datenerhebung nachgewiesen werden kann, dass die Tiere dadurch keinen Nachteil erleiden (Art. 2 Abs. 3 TVV). Die Leiterinnen und Leiter der Versuchstierhaltungen wurden mit dem im August 2010 verschickten Merkblatt darauf hingewiesen, dass bis Ende Dezember 2010 die oben genannten Daten beim Veterinäramt einzureichen sind, wenn sie den Verzicht auf die Wochenendüberwachung beantragen wollen. Versuchstierhaltungen, die diese Möglichkeit genutzt haben, wurden mit einem Schreiben oder mit einer Ergänzungsverfügung über den Entscheid ihren Antrag betreffend informiert. Erfolgte erst eine schriftliche Mitteilung des Entscheids, wird dieser nun im Rahmen der Anpassung der Versuchstierhaltebewilligung an die Neuerungen betreffend gentechnisch veränderte Tiere (GVT) verfügt (vgl. Ziffer 1.4).

Versuchstierhaltungen, welche auf die Wochenendüberwachung verzichten wollen, dies aber noch nicht beantragt haben, werden gebeten, den entsprechenden Antrag mit den oben genannten Daten **bis spätestens am 1. Mai 2012** einzureichen.

1.2 Keine Durchführung von belastenden Eingriffen im Tierraum

In den Räumen, in welchen Tiere gehalten werden, dürfen nur noch einige klar umschriebene Manipulationen durchgeführt werden (Art. 6 TVV). Sollte die Umsetzung dieser Regelung in bestehenden Tierräumen Schwierigkeiten bereiten und wurde dies dem Veterinäramt noch nicht gemeldet, so muss eine entsprechende Meldung **bis spätestens am 1. April 2012** schriftlich, unter Angabe des Tierraumes und einer Beschreibung der Situation nachgeholt werden.

Ausnahmen können nur unter bestimmten Bedingungen gewährt werden (z.B. Gründe der Biosicherheit). Über allfällige Ausnahmen hinsichtlich Durchführung von belastenden Eingriffen im Tierraum wird zusammen mit den Anpassungen der Versuchstierhaltebewilligung an die Neuerungen betreffend GVT entschieden.

Tierhaltungen, die bis zur genannten Frist keine Meldung an das Veterinäramt gemacht haben, müssen die Anforderungen an die Trennung von belastenden Eingriffen vom Tierraum vollumfänglich einhalten.

1.3 Statistik zu Versuchstierhaltungen (TVHa)

Die Tierzahlen zu den in Versuchstierhaltungen gezüchteten und erzeugten Tieren (Art. 145 Abs. 1 Bst. b TSchV) müssen dem Veterinäramt erstmals für das Jahr 2012 gemeldet werden. Für die Meldung wird das Form-CH verwendet. Dieses ist dem Veterinäramt jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres, erstmals also **bis spätestens am 28. Februar 2013**, zuzustellen.

1.4 Gentechnisch veränderte Tiere (GVT)

Herstellung von GVT

Die TVV enthält verschiedene Detailbestimmungen zum Umgang mit GVT. Wer GVT mit anerkannten Methoden herstellt, braucht dafür neu eine sogenannte vereinfachte Bewilligung für das Erzeugen (Art. 142 TSchV). Anhang 1 TVV listet die anerkannten Methoden auf, wozu auch das Kreuzen von zwei gentechnisch veränderten Linien zählt. Die vereinfachte Bewilligung für das Erzeugen von GVT wird auf die Leiterin oder den Leiter der Versuchstierhaltung ausgestellt (Art. 142 Abs. 3 und Art. 122 Abs. 4 TSchV) und ist an die Bewilligung für die Versuchstierhaltung gekoppelt.

Gesuche für eine vereinfachte Bewilligung für das Erzeugen von GVT sind für laufende Tätigkeiten in diesem Bereich mit dem Form-G bis **spätestens am 1. April 2012** beim Veterinäramt einzureichen.

Belastungserfassung

Werden in Versuchstierhaltungen GVT hergestellt, gehalten oder gezüchtet, muss eine Belastungserfassung nach Art. 12 bis 16, 19 bis 21 sowie Anhang 4 TVV durchgeführt werden. Dies gilt auch für belastete Mutanten und liegt in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der Versuchstierhaltung. Sie oder er organisiert die Belastungserfassung und deren Dokumentation und stellt sicher, dass ausreichend geschultes Personal die Tierbeurteilungen vornimmt.

Es existieren für die Dokumentation der Belastungserfassung keine Formularvorlagen des Bundesamtes für Veterinärwesen oder des kantonalen Veterinäramtes. Die institutsinternen Aufzeichnungen müssen den Behörden jederzeit zur Einsicht zur Verfügung stehen. Die Belastungserfassung nach Anhang 4 TVV hat bei kleinen Nagetieren wöchentlich zu erfolgen, auch wenn die Käfige nicht wöchentlich gewechselt werden.

Meldungen von Belastungen (kleine Nagetiere und Fische)

Ergibt die Belastungserfassung bei neuen oder nicht ausreichend charakterisierten Linien und bei wahrscheinlich belasteten Linien einen Hinweis auf mögliche Belastungen, so ist dies dem Veterinäramt zu melden (Art. 17, 18 und 22 TVV).

Bei kleinen Nagetieren erfolgt zuerst eine provisorische Meldung innert 2 Wochen nach der Feststellung von Belastungen. Eine definitive Meldung muss vorgenommen werden, wenn sich die Belastungen aufgrund der Belastungserfassung bestätigen (d.h. spätestens wenn 100 Tiere nach Art 14 TVV kontrolliert worden sind). Beide Meldungen erfolgen mit dem Form-M und der Beilage des Datenblattes für GVT an das Veterinäramt. Bestätigt sich eine anfängliche Belastung nicht, so ist dies dem Veterinäramt ebenfalls zu melden, was formlos (schriftlich oder per Email) geschehen kann.

Datenblatt für GVT und belastete Mutanten

Wie bisher sind Datenblätter für gentechnisch veränderte Tiere und belastete Mutanten zu führen. Die Vorlage des Datenblattes für GVT wurde modifiziert. Da mit diesem Datenblatt auch Informationen erfasst werden, die für die Meldung von Belastungen obligatorisch sind, muss es sowohl bei der provisorischen als auch bei der definitiven Meldung von Belastungen von GVT und belasteten Mutanten stets aktualisiert beiliegen (vgl. hierzu auch Ziffer 1.5).

Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien

Nach der Beurteilung der definitiven Meldung einer belasteten Linie durch das Veterinäramt und die Tierversuchskommission wird der Entscheid über die Zulässigkeit und den Umfang des Fortbestands der Linie auf den Namen der Leiterin oder des Leiters der Versuchstierhaltung ausgestellt.

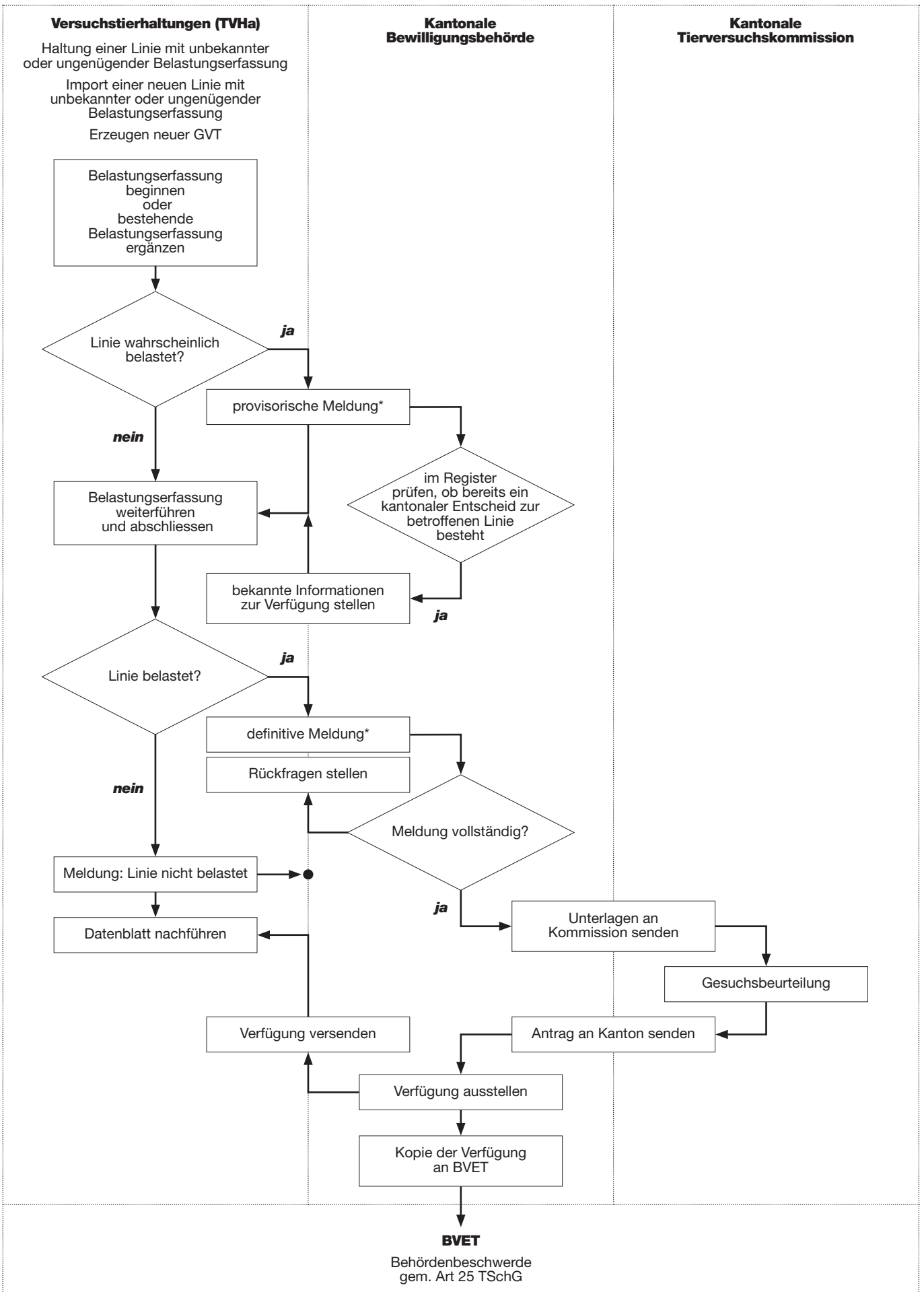
Phänotypisierung

Im Rahmen der vereinfachten Bewilligung für das Erzeugen von GVT sind die in Art. 11 TVV genannten Eingriffe erlaubt, soweit sie der Phänotypisierung dienen. Darüber hinausgehende Manipulationen, auch wenn sie für die Phänotypisierung notwendig sind, müssen als Tierversuch separat oder im Rahmen eines Projekts bewilligt sein.

Umgang mit bereits vorhandenen und neuen gentechnisch veränderten Linien (GVT-Linien)

Das Vorgehen im Umgang mit bereits vorhandenen GVT-Linien und beim Verstellen von GVT zwischen Versuchstierhaltungen wird im Folgenden unter «2. Umsetzung der Bestimmungen bei bereits vorhandenen und neuen gentechnisch veränderten Linien» erläutert.

1.5 Übersicht zur Meldung von belasteten Linien



* Form-M und DB

2.

Umsetzung der Bestimmungen bei bereits vorhandenen und neuen gentechnisch veränderten Linien

2.1 Ausgangslage

Bei neuen, noch nicht ausreichend charakterisierten und bei wahrscheinlich belasteten Linien muss gemäss den Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV) und der Tierversuchsverordnung (TVV) eine Belastungserfassung durchgeführt werden. Diese Belastungserfassung ist die Basis, um das Datenblatt (DB) für gentechnisch veränderte Tiere (GVT) zu erstellen und die Beurteilung vorzunehmen, ob eine Linie belastet oder unbelastet ist. Für belastete Linien muss bei der kantonalen Behörde eine Bewilligung für die Weiterzucht eingeholt werden.

Bei der Umsetzung der neuen Regelungen hinsichtlich Belastungserfassung ist festzulegen, wie mit den in einer Versuchstierhaltung (TVHa) bereits vorhandenen Linien umgegangen wird, da diese bisher nicht gemäss der neuen gesetzlichen Vorgabe charakterisiert werden mussten und die Aufarbeitung aller vorhandenen Stämme personelle und praktische Umsetzungsprobleme aufwirft.

Im Weiteren ist festzulegen, was nach dem Verstellen von GVT von einer Versuchstierhaltung in eine andere betreffend Belastungserfassung am neuen Haltungsort geschehen muss.

Nach Artikel 124 Absatz 2 TSchV ist die Belastungserfassung u.a. nach den bestehenden Kenntnissen über die konkrete Linie zu differenzieren. Dieser Grundsatz bildet die Basis der folgenden Festlegungen zur konkreten Umsetzung der Belastungserfassung bei bereits vorhandenen Linien und nach Verstellen von GVT. Als **bereits vorhandene Linien** werden dabei solche definiert, die bereits **vor dem 1. Mai 2010** in einer TVHa gehalten wurden. Als **neue Linien** werden solche bezeichnet, welche **nach dem 1. Mai 2010** in eine TVHa eingeführt wurden.

2.2 Bereits vorhandene, vor dem 1. Mai 2010 in einer Versuchstierhaltung (TVHa) gehaltene GVT-Linien

Für diese Linien ist ein DB nach der neuen Vorlage des BVET zu erstellen. Sowohl für belastete als auch für unbelastete Linien bestehen folgende Varianten für das Erstellen des DB aufgrund bereits vorhandener Daten zur Belastungserfassung:

A1 Belastungserfassung nach TVV durchgeführt

Wurde eine Belastungserfassung nach TVV durchgeführt (höchstens 100 Tiere bei belasteten, mindestens 100 Tiere bei unbelasteten Linien, 3 Generationen, gemäss Anhang 4 TVV), so ist das neue DB entsprechend auszufüllen.

- Bei belasteten Linien ist im DB Ziffer A «Linie in Abklärung (kein Entscheid der Behörde)» und Ziffer E1 »Abgeschlossen / Belastung def. gemeldet« anzukreuzen. Das ausgefüllte DB wird zusammen mit der definitiven Meldung (Form-M) dem Veterinäramt eingereicht.
- Bei unbelasteten Linien ist im DB Ziffer A «Linie unbelastet» und Ziffer E1 «Abgeschlossen, nicht belastet» anzukreuzen. Das Datenblatt wird betriebsintern verwaltet.

A2 Daten grosser Hersteller/Züchter für kommerziell erhältliche GVT-Linien oder eigene, ausreichende und nachvollziehbare Daten vorhanden

Die Äquivalenz zu den nach TVV nötigen Daten (vgl. Ziffer A1) ist gegeben:

Die Daten grosser Hersteller oder Züchter können verwendet werden, d.h. die Daten, welche nach TVV für die Belastungserfassung erhoben werden müssen, können den Dokumentationen grosser Züchter entnommen werden. Es muss also keine neue Belastungserfassung durchgeführt werden. Zusätzliche eigene Feststellungen müssen jedoch auf dem DB ergänzt werden.

Sind eigene, ausreichende und nachvollziehbare Daten zur Belastungserfassung vorhanden, so können diese verwendet werden. In diesem Fall erübrigt sich eine neue Belastungserfassung. Kann jedoch das DB aufgrund von Lücken in den Daten zur Belastungserfassung nicht vollständig ausgefüllt werden, so sind die betreffenden Daten aufgrund einer entsprechend angepassten Belastungserfassung zu ergänzen.

Falls alle für das DB erforderlichen Daten vorhanden sind, gilt die Belastungserfassung gemäss TVV (analog zu Ziffer A1) als erfüllt.

Das DB ist gemäss den Angaben in den Dokumentationen grosser Hersteller/Züchter (zusätzliche eigene Feststellungen sind zu ergänzen) resp. gemäss den eigenen, nachvollziehbaren Daten zur Belastungserfassung auszufüllen.

- Bei belasteten Linien ist im DB Ziffer A «Linie in Abklärung (kein Entscheid der Behörde)» und Ziffer E1 «Abgeschlossen / Belastung def. gemeldet» anzukreuzen. Das ausgefüllte DB ist zusammen mit der definitiven Meldung (Form-M) dem Veterinäramt einzureichen. Die Daten des Herstellers/Züchters oder die eigenen Daten sind beizulegen.
- Bei unbelasteten Linien ist im DB Ziffer A «Linie unbelastet» und Ziffer E1 «Abgeschlossen, nicht belastet» anzukreuzen. Das Datenblatt wird betriebsintern verwaltet.

A3

Keine ausreichenden Daten (weder eigene noch seitens des Herstellers/Züchters) vorhanden

Die Äquivalenz zu den nach TVV notwendigen Daten (vgl. Ziffer A1) ist nicht gegeben:

Es sind primär Erfahrungswerte aus dem Gesundheitsmonitoring der vergangenen Jahre vorhanden, aber keinerlei konkrete Dokumentationen der Belastungserfassung. Gegebenenfalls bestehen zwar eigene, nicht strukturierte Daten zur Belastungserfassung, die aber hinsichtlich erfasster Parameter und Anzahl der Untersuchungen nicht den Anforderungen an die Belastungserfassung nach TVV entsprechen.

Bei kommerziell erhältlichen Linien sind keine nachvollziehbaren Daten grosser Hersteller/Züchter vorhanden.

Da für solche Linien noch zu wenige Daten für eine definitive Einschätzung vorhanden sind, gelten sie aufgrund der Erfahrung aus der Gesundheitsüberwachung als «wahrscheinlich belastet» resp. «wahrscheinlich unbelastet».

- Bei wahrscheinlich belasteten Linien muss die Belastungserfassung nach TVV durchgeführt werden. Falls gar keine Daten vorhanden sind, ist eine vollständige Belastungserfassung nach TVV erforderlich. Im DB ist Ziffer A «Linie in Abklärung» und Ziffer E1 «Noch in Abklärung / Belastung provisorisch gemeldet» anzukreuzen. Das ausgefüllte DB ist zusammen mit der provisorischen Meldung (Form-M) dem Veterinäramt einzureichen.
- Bei wahrscheinlich unbelasteten Linien kann – solange eine solche Linie in der betreffenden TVHa bleibt – auf eine Belastungserfassung nach TVV verzichtet werden. Die Einschätzung als unbelastete Linie aufgrund langjähriger Erfahrung wird akzeptiert. Im DB Ziffer A ist «Linie A unbelastet» und Ziffer E1 »Abgeschlossen, nicht belastet« anzukreuzen. Unter Ziffer E1 muss ergänzt werden, dass diese Einschätzung nur für die angegebene TVHa gilt, da keine Äquivalenz zur Belastungserfassung nach TVV besteht («Erfahrungswert, ausschliesslich für diese Versuchstierhaltung»).

2.3 Neue, nach dem 1. Mai 2010 in eine Versuchstierhaltung (TVHa) eingebrachte GVT-Linien

Der jeweiligen Herkunft von neu in eine TVHa eingebrachten Linien entsprechend kommen unterschiedliche Varianten der Belastungserfassung zur Anwendung:

B1

Vor dem 1. Mai 2010 in anderen Schweizer TVHa gehaltene Linien

Wurden die neu in eine TVHa eingebrachten Linien bereits vor dem 1. Mai 2010 in einer anderen Schweizer TVHa gehalten, so wurde in dieser TVHa bereits nach Ziffer 2.2 für bereits vorhandene Linien vorgegangen. D.h. für diese Linien liegt ein angepasstes neues DB seitens der vorgängigen TVHa und für eine belastete Linie gegebenenfalls zusätzlich bereits ein Entscheid der zuständigen Behörde vor. Werden solche Linien in eine andere TVHa verstellt gilt Folgendes:

- Bei belasteten und unbelasteten Linien mit erfolgter Belastungserfassung nach TVV (vgl. Ziffer A1) werden die Tiere mit dem DB und gegebenenfalls mit dem Entscheid der Behörde zu einer belasteten Linie in eine neue TVHa verstellt. Da die Belastungserfassung bereits umfassend und abschliessend in einer anderen TVHa durchgeführt wurde, werden die bestehenden Kenntnisse zur Belastungserfassung als ausreichend erachtet (Art. 124 Abs. 2 TSchV) und eine erneute Belastungserfassung in der neuen TVHa ist nicht notwendig, sofern plausibel dargelegt werden kann, dass durch geänderte Haltungsbedingungen keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten sind. Diese Plausibilisierung ist im DB unter Ziffer E2 zu ergänzen.
- Für Linien, für die eine Belastungserfassung äquivalent zur TVV durchgeführt wurde (vgl. Ziffer A2), gilt dasselbe Vorgehen wie oben.
- Bei Linien ohne ausreichende Belastungserfassung nach TVV (vgl. Ziffer A3) wird für belastete und unbelastete Linien wie folgt vorgegangen:
 - Für belastete Linien musste bereits in der ehemaligen TVHa eine Belastungserfassung vorgenommen werden. Dieser Prozess ist entweder abgeschlossen (definitive Meldung eingereicht, Entscheid der Behörde liegt vor) oder noch im Gang (provisorische Meldung eingereicht). Liegt ein Entscheid der Behörde vor, so werden die bestehenden Kenntnisse zur Belastungserfassung wiederum als ausreichend erachtet und eine erneute Belastungserfassung ist in der neuen TVHa nicht notwendig, sofern plausibel dargelegt werden kann, dass durch die geänderten Haltungsbedingungen keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten sind. Diese Plausibilisierung ist im DB unter Ziffer E2 zu ergänzen. Wurde erst eine provisorische Meldung eingereicht und ist die Belastungserfassung noch nicht abgeschlossen, so ist diese in der neuen TVHa weiterzuführen.
 - Unbelastete Linien wurden nur für die bestehende TVHa aufgrund von Erfahrungswerten als «unbelastet» anerkannt. Die Erfahrungswerte werden daher nur für die TVHa akzeptiert, in der die Tiere vor dem 1. Mai 2010 gehalten wurden. Beim Verstellen solcher «wahrscheinlich unbelasteter Linien» ist in der neuen TVHa eine Belastungserfassung nach TVV nachzuholen.

B2

Aus dem Ausland importierte Linien

Unter Ziffer A ist festgehalten, dass für bereits vorhandene, kommerzielle Linien die Daten grosser Züchter/Hersteller verwendet werden dürfen und diese als äquivalent zu einer Belastungserfassung nach TVV gelten, falls alle Daten vorhanden sind, um das DB vollständig auszufüllen. Analog dazu gilt auch für neue aus dem Ausland eingeführte Linien, dass die Daten grosser ausländischer Züchter/Hersteller verwendet werden dürfen, falls diese in ausreichender Form vorliegen und das DB vollständig ausgefüllt werden kann.

B3

In der betreffenden TVHa neu hergestellte Linien

Diese Linien müssen zwingend und in jedem Fall nach TVV charakterisiert werden.

2.4 Tabellarische Übersicht: Belastungserfassung bei vorhandenen Linien und deren Verstellen in eine neue Versuchstierhaltung (TVHa)

Vorhandene Linien: Vor 1. Mai 2010 in TVHa

Kenntnisse zur Linie,
zur Belastung

Vorgehen Belastungserfassung:

Neue Linien: Nach 1. Mai 2010 in TVHa

Vorgehen Belastungserfassung:

TVHa1 → TVHa2

A1 Belastungserfassung nach TVV vorhanden

Linie charakterisiert nach TVV
(max. 3 Generationen, 100 Tiere nach Anhang 4):

- Belastet: neues DB und Meldung M ausfüllen und beim VETA einreichen.
- Unbelastet: neues DB ausfüllen.

B1
Art. 124 Abs. 2 TSchV: bestehende Kenntnisse zu Belastungserfassung ausreichend:

- Für Belastete und Unbelastete: Plausibilisierung betreffend Phänotyp durch neue Haltungsbedingungen.

A2 Belastungserfassung äquivalent zu TVV vorhanden

Äquivalenz zu A1 betreffend Belastungserfassung nachgewiesen, indem:
entweder Daten kommerzieller Züchter oder eigene, ausreichende und nachvollziehbare Daten verwendet werden, mit denen das DB ausgefüllt werden kann (ggf. Lücken mit entsprechender Belastungserfassung füllen):

- Belastet: neues DB und Meldung M ausfüllen und beim VETA einreichen.
- Unbelastet: neues DB ausfüllen.

B1
Art. 124 Abs. 2 TSchV: bestehende Kenntnisse zu Belastungserfassung ausreichend (Äquivalenz zu A1):

- Für Belastete und Unbelastete: Plausibilisierung betreffend Phänotyp durch neue Haltungsbedingungen.

A3 Keine Belastungserfassung äquivalent zu TVV vorhanden (keine ausreichenden Daten)

Erfahrungswerte, aber keine ausreichenden und nachvollziehbaren Daten vorhanden:

- Wahrscheinlich belastet: Belastungserfassung nach TVV durchführen, sodass DB und Meldung M ausgefüllt und beim VETA eingereicht werden können.
- Wahrscheinlich unbelastet: neues DB ausfüllen. Kein weiterer Handlungsbedarf, solange Tiere in dieser TVHa bleiben.

B1

- Für wahrscheinlich Belastete:
Falls Belastungserfassung abschliessend erfolgt ist, sind bestehende Kenntnisse zu Belastungserfassung ausreichend.
Falls Belastungserfassung nicht abgeschlossen: Belastungserfassung vervollständigen.
- Für wahrscheinlich Unbelastete:
Belastungserfassung nach TVV zwingend.

B2
Neue Linie aus dem Ausland:
Analoges Vorgehen wie unter A2 für kommerzielle Linien gr. Züchter, sonst Belastungserfassung nach TVV

B3
Herstellung einer neuen Linie:
Belastungserfassung nach TVV zwingend

Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt
Obstgartenstrasse 21
CH-8090 Zürich
Telefon 043 259 41 41
Fax 043 259 41 40
kanzlei@veta.zh.ch
www.veta.zh.ch